

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/847

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/847 – zuzustimmen.

7.10.2021

Die Berichterstatterin:

Die Vorsitzende:

Gabriele Rolland

Nese Erikli

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze –, Drucksache 17/847, in seiner 5. Sitzung, am 7. Oktober 2021.

Die Vorsitzende weist darauf hin, sofern der schriftliche Bericht bis zur Zweiten Beratung nicht vorliege, müsse im Plenum gegebenenfalls mündliche Berichterstattung erfolgen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erinnert an die Erste Beratung zum Gesetzentwurf in der 13. Plenarsitzung am 6. Oktober 2021. Er legt dar, viele Studierende hätten trotz der Coronapandemie ihre vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ablegen können. Jedoch sollten diejenigen nicht vergessen werden, denen dies nicht gelungen sei. Daher sehe der Gesetzentwurf vor, die Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen zu verlängern. Des Weiteren sollen auch Beamtenanstellungen auf Zeit im akademischen Bereich um bis zu zwölf weitere Monate ausgedehnt werden können. Zudem erhalte das Ministerium die Berechtigung, diese per Rechtsverordnung um weitere Semester zu strecken. Er wünsche sich, dass diese Möglichkeit nicht genutzt werden müsse. Allerdings sei gegenwärtig nicht konkret abschätzbar, wie sich das Coronavirus weiterentwickle.

Ausgegeben: 15.10.2021

Insgesamt erachte er den Gesetzentwurf für sehr gut. Daher stimme seine Fraktion als Miteinbringerin diesem auch zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, seine Fraktion begrüße die sehr zügige Behandlung des Gesetzentwurfs, um die sie sich auch bemühe, indem sie den Gesetzentwurf gemeinsam mit der Fraktion GRÜNE eingebracht habe. Seiner Ansicht nach handle es sich um einen Gesetzentwurf, der aus den Reihen der Fraktionen vorgelegt werden könne. Komplexere Gesetzentwürfe sollte allerdings die Regierung einreichen.

Die Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen sollen nun zum dritten Mal verlängert werden. Dadurch würden vor allem Studierende, die im nun beginnenden bzw. teilweise bereits begonnenen Wintersemester 2021/2022 ihr Studium aufnehmen bzw. aufgenommen hätten, berücksichtigt. Dies erachte er für sinnvoll, da die Hochschulen zwar angehalten seien, Veranstaltungen in Präsenz durchzuführen, sich der Studienbetrieb jedoch bislang immer noch von einem normalen unterscheide. Seine Fraktion vertrete die Ansicht, der Studienbetrieb müsse möglichst in Präsenz erfolgen. Allerdings meldeten verschiedene Hochschulen im Land, dies gelinge nicht immer. Beispielsweise würden an einer Universität Vorlesungen in Präsenz und Seminare online durchgeführt. Daher müsse in der nächsten Zeit geprüft werden, ob Hochschulen die Vorgaben des Ministeriums über die Corona-Verordnung Studienbetrieb unterlaufen würden.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD entgegnet, die Ausführungen ihres Vorredners, einzelne Hochschulen könnten die Regelungen des Ministeriums bezüglich der Präsenz unterlaufen, sei für sie nicht nachvollziehbar, da ihr Hochschulen rückmeldeten, sie könnten die Maßgaben aus der Corona-Verordnung Studienbetrieb nicht wie vom Ministerium vorgesehen umsetzen. Aus diesem Grund sollten keine despektierlichen Aussagen getroffen werden, sondern sei maßvoll mit diesen Meldungen zu verfahren.

Sie erinnert an ihre Ausführungen in der Ersten Beratung und ergänzt, da sie keine Antworten auf ihre dort gestellten Fragen erhalten habe, interessiere sie von den Initiatoren des Gesetzentwurfs, weshalb die Fristen für die Studien- und Prüfungsleistungen lediglich für das zurückliegende Sommersemester 2021 sowie das bevorstehende Wintersemester 2021/2022 verlängert werden sollen und nicht auch das Sommersemester 2022 sowie das Wintersemester 2022/2023 mit umfasst seien. Dies würde den Hochschulen, aber auch den Studierenden eine bessere Planungssicherheit bieten, da ein Bachelorstudium zumeist nicht in der Regelstudienzeit von „sechs Monaten“, sondern durchschnittlich erst nach acht Semestern abgeschlossen werde, und würde sich auch positiv auf die für viele Studierende sehr erheblichen psychologischen Belastungen auswirken. Zudem trage eine Erweiterung der Fristen zu fairen Bedingungen für die Studierenden bei, die in den nächsten Semestern ihr Studium beginnen würden.

Sie habe sich über den Beitrag des Kollegen der CDU in der Ersten Beratung gewundert. Dieser habe davon gesprochen, die Frist verlängere sich um „drei Monate“. Deshalb weise sie ihn auf den Wortlaut des Gesetzentwurfs hin, der die Verlängerung um drei Semester vorsehe. Sie bitte, dies klarzustellen.

Ferner wolle sie wissen, wie die Studierenden von der Gesetzesänderung erfahren würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, der Gesetzentwurf verfolge die richtige Intention. Dies habe er bereits in der Ersten Beratung zum Ausdruck gebracht. Seine Fraktion trage ihn auch mit. Seine Fragen, die er im Rahmen der Ersten Beratung gestellt habe, seien leider nicht von der Ministerin beantwortet worden. Er vermute, sie würden auch in der Ausschusssitzung nicht beantwortet.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD verweist auf seine Ausführungen in der Ersten Beratung und fügt hinzu, seine Fraktion erkenne bei den Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen ebenfalls Handlungsbedarf und die Notwendigkeit, so zu agieren, wie der Gesetzentwurf dies vorsehe. Daher stimme seine Fraktion dem eingebrachten Gesetzentwurf zu, auch wenn sie sich nicht mit jeder Änderung gänzlich einverstanden erkläre.

Ihn interessiere aber, welche Fälle von der Option einer weiteren Verlängerung umfasst seien.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt, die Fraktion GRÜNE und die Fraktion der CDU hätten den Gesetzentwurf eingebracht, daher nehme er, bevor der Staatssekretärin im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst das Wort erteilt werde, zu den Aussagen Stellung. Die Fragen, die im Rahmen der Ersten Beratung gestellt worden seien, hätten aufgrund der begrenzten Redezeit nicht beantwortet werden können.

Die Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen verlängerten sich für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/2022 eingeschrieben gewesen bzw. eingeschrieben seien, um maximal drei Semester. Zudem eröffne die vorgesehene Gesetzesänderung dem Ministerium die Möglichkeit, per Rechtsverordnung die Fristen noch einmal zu verlängern, sollte dies aufgrund der Pandemie vonnöten sein. Aufgrund derer könne das Ministerium auch im Fall besonderer Ereignisse handeln, wie beispielsweise einer Landtagswahl, und somit Abhilfe schaffen.

Da die Hochschulen rückmeldeten, es bestehe die Gefahr einer Welle an Studierenden, die ihre Studien- und Prüfungsleistungen noch nicht abgelegt hätten, sehe der Gesetzentwurf lediglich eine Verlängerung um drei Semester bei vier eingeschriebenen Semestern vor. Zudem bedürfte es mehr Ressourcen, sollten sich die Fristen weiter nach hinten schieben. Diese Regelung gleiche vor dem Hintergrund einer Rückkehr in einen geregelten Studienbetrieb die Interessen aller Akteure aus, zum einen der Hochschulen, die nicht weiter belastet werden sollen, und zum anderen der Studierenden, denen es zum Teil nicht möglich gewesen sei, ihr Studium in angemessener Weise fortzusetzen. Einige Studierende hätten ihr Studium aber auch in der Zeit der Coronapandemie erfolgreich abgeschlossen.

Die Staatssekretärin für Wissenschaft, Forschung und Kunst dankt der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU für den Gesetzentwurf und führt aus, dem Ausschuss sei der Hintergrund des Gesetzentwurfs bekannt, da dieser bereits in mehreren Sitzungen thematisiert worden sei. Daher sollte die Frist auch noch einmal verlängert werden. Zudem sehe der Gesetzentwurf vor, dem Wissenschaftsministerium zu ermöglichen, die Frist per Rechtsverordnung um weitere Semester auszuweiten. Sie erachte es in allen Teilen der Gesellschaft als schwierige Aufgabe, vom Leben in der Pandemie wieder zurück in ein normales Leben überzugehen. Dies gelte auch für den Hochschulbereich.

Die Deckelung auf drei Semester sei für die Hochschulen praktikabel und biete den Studierenden ein Zeitfenster und Sicherheit. Sofern die Pandemie wieder zu Einschränkungen im Lehrbetrieb führe, könnte zudem der Zeitraum erweitert werden. Das Ministerium tausche sich hierüber mit den Hochschulen aus, die signalisierten, die Regelungen müssten für sie handhabbar sein. Mit dieser Fristverlängerung werde sowohl den Studierenden als auch den Lehrenden die Möglichkeit gegeben, mit den Auswirkungen der Pandemie umzugehen.

Die Regelung trete rückwirkend in Kraft und gelte neben den Hochschulen auch für das KIT sowie die Akademien in Baden-Württemberg. Dies sei möglich, da die Regelung lediglich vorteilhaft sei.

Sobald das Gesetz in Kraft trete, würden die Hochschulen informiert und beginne die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschulen, des Ministeriums sowie der Studierendenwerke, um die Studierenden hierüber in Kenntnis zu setzen.

Der zuerst genannte Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, nachdem der Gesetzentwurf die Zweite Beratung passiert habe, sollten alle über die Gesetzesänderung informieren, beispielsweise auch die Jugendorganisationen von Parteien. Denn je mehr Menschen die Änderung bekannt machen würden, desto mehr erhielten hierüber Kenntnis.

Auf die Frage des Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP, weshalb der Gesetzentwurf nicht von der Regierung eingebracht worden sei, entgegnet die Staatssekretärin für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Regierung habe ihn nicht ein-

gereicht, da er zum richtigen Zeitpunkt von der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU vorgelegt worden sei.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP fragt nach, ob die Staatssekretärin den Zeitpunkt tatsächlich für richtig erachte, da die Gesetzesänderung rückwirkend in Kraft trete. Seiner Ansicht nach wäre daher ein früherer Zeitpunkt besser gewesen, zumal die Pandemie nicht erst seit Kurzem vorhanden sei.

Die Staatssekretärin für Wissenschaft, Forschung und Kunst verweist auf die Ausführungen des zweiten Redners der Grünen und fügt an, um zu wissen, wie sich die Pandemie entwickle, sei der Zeitraum bis zur Einbringung notwendig gewesen. Aus diesem Grund handle es sich um den richtigen Zeitpunkt. Zudem hätten die Hochschulen bislang auch keine Gesetzesänderung gefordert. Das Ministerium müsse einen solchen Gesetzentwurf auch nicht selbst einbringen, wenn er aus den Reihen der Fraktionen vorgelegt werde.

Der zuerst genannte Abgeordnete der Fraktion GRÜNE äußert, ein begünstigendes Gesetz könne jederzeit rückwirkend erlassen werden. Um ein solches handle es sich vorliegend. Er begrüße es, die Thematik im Landtagswahlkampf außen vor gelassen und sie auch nicht als erste Wohltat der neuen Landesregierung eingebracht zu haben. Für ein solches Unterfangen biete dieses Thema nicht die richtige Grundlage. Der Gesetzentwurf reagiere auf die Pandemie und sei dem Ziel nach richtig. Daher wäre die Einbringung zu keinem Zeitpunkt zu spät. Aus diesem Grund könne er auch die Kritik des Abgeordneten der FDP/DVP, der Gesetzentwurf sei erst jetzt und nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingebracht worden, nicht nachvollziehen, zumal diese an das Ministerium und nicht an die Fraktion GRÜNE und die Fraktion der CDU adressiert worden sei.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD legt dar, die Antwort auf die Frage des Abgeordneten der FDP/DVP sei einfach, da sie bereits im Rahmen der Ersten Beratung auf die Stellungnahme einer Anfrage vom November 2020, Drucksache 16/9223, verwiesen habe, in der sie die Landesregierung nach dem vorgesehenen Umgang mit dem Prüfungsdruck der Studierenden frage. Dort schreibe die Landesregierung:

... individuelle zeitliche Planungen in einigen Fällen angepasst werden müssen. Das kann die Verlängerung von einzelnen Studienverläufen bedeuten.

Sie wolle zwar nicht für die Landesregierung antworten, aber hieraus entnehme sie, die Landesregierung erkenne das Problem nicht. Deshalb müsse das Gesetz rückwirkend in Kraft treten, obwohl die Problematik mehrfach im Ausschuss thematisiert worden sei.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erklärt, seine Frage sei nun in verschiedenen Beiträgen für die Landesregierung beantwortet worden, auf die er aber nicht weiter eingehe.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU führt aus, an den meisten Hochschulen erfolge die Rückkehr zu Präsenzveranstaltungen problemlos. Da die Corona-Verordnung Studienbetrieb für alle Hochschulen gelte, müssten die Probleme an den Hochschulen, an denen Probleme aufträten, individuell gelöst werden. Somit dürfe dem Ministerium auch nicht ohne Weiteres die Schuld für diese Probleme gegeben werden.

Bei der Formulierung „drei Monate“ im Rahmen der Ersten Beratung handle es sich um einen Versprecher. Diesen erachte er auch nicht als unüblich, da die Abgeordnete der SPD im Rahmen der Ausschussberatung von der Dauer eines Bachelorstudiums von „sechs Monaten“ gesprochen habe.

Seine Fraktion lehne den Vorschlag der Abgeordneten der SPD ab, die Fristen vorsorglich um weitere Semester zu verlängern. Das Ziel des Gesetzentwurfs sei es nicht, die Fristen ad infinitum auszuweiten, sondern sich an den Auswirkungen der Coronakrise zu orientieren. Sollte die Pandemie es erfordern, bestünde zudem die Möglichkeit für das Wissenschaftsministerium, eine weitere Verlängerung anzuordnen.

Ob der Gesetzentwurf zu spät eingebracht worden sei, dürfe jeder selbst entscheiden. Aber um die Situation zu verbessern, sollte dem Gesetzentwurf nun zugestimmt und im Nachgang darüber berichtet werden.

Die Staatssekretärin für Wissenschaft, Forschung und Kunst merkt an, sie überrasche die Aussage, bisher seien die Fristen noch nicht verlängert worden, da diese bereits zwei Mal angepasst worden seien. Das Ministerium habe reagiert und zum richtigen Zeitpunkt die notwendigen Maßnahmen ergriffen.

An den Abgeordneten der FDP/DVP gerichtet stellt sie klar, die Abgeordnete der SPD habe zwar laut ihrer eigenen Aussage für die Landesregierung gesprochen, aber sie bezweifle, dass dies als die Stimme der Landesregierung interpretiert werden sollte.

Auf den Einwand der Abgeordneten der Fraktion der SPD, sie habe aus der Stellungnahme der Landesregierung zitiert, erwidert die Staatssekretärin für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Abgeordnete habe lediglich einen Teil der Stellungnahme zitiert, aus der nicht geschlossen werden könne, die Regierung erkenne die Problematik nicht, sondern die Stellungnahme beinhalte, das Ministerium beobachte die Situation und agiere gemäß den Anforderungen. Nach dem Sommersemester sei die Situation überprüft worden. Dabei sei das Ministerium zu dem Schluss gekommen, es sei sinnvoll, die Fristen zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verlängern. Hierüber bestehe Einigkeit.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum in förmlicher Abstimmung, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/847 zuzustimmen.

15.10.2021

Rolland